

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 352 - 352

Ungehorsam im ersten Verfahren

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ter selbst Nachweise und Vorlagen zur Rechtfertigung der Auszeichnung in formeller und materieller Hinsicht zu verlangen. Denn dadurch würde die Auszeichnung in der That in eine gerichtliche verwandelt werden, sie würde den ihr vom Gesetz beizugelegten Charakter eines Familienakts einbüßen.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

1.

Haftung des Richters aus nachlässigem Handeln oder Unterlassen.

Zur Begründung der von der *actio de syndicatu* verschiedenen *actio in factum si iudex litem suam fecit* (Weber v. d. natürl. Verbindl. 4. Ausg. S. 12, Note 4) genügt es, wenn dem verklagten Beamten eine bedeutende Fahrlässigkeit (nicht gerade *lata culpa*) zur Last gelegt ist; es findet ferner die erwähnte *actio in factum* auch bei Beschädigungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Erf. des OAG. zu Jena (in G. v. Hellfeld's interessanten civilr. Entscheid. S. 1—5).

2.

Ungehorsam im ersten Verfahren.

Die Vorschrift, nach welcher jeder nicht besonders und bestimmt widersprochene Thatumstand für zugestanden angenommen wird, findet keine Anwendung auf die Behauptung, durch eine angeführte Dienstleistung eine gewisse Summe, welche eingeklagt wird, verdient zu haben, indem hier die nähere Bestimmung des Zuzuerkennenden, auch wenn alle zur Klagebegründung angeführten faktischen Umstände sich in Richtigkeit verhalten, dem richterlichen Arbitrium überlassen ist.

Vgl. Erf. des OAG. zu Jena (in Hellfeld's civilr. Entsch. S. 47).

S. auch Comment. zur O.D. Bd. III, S. 259, Note 31, S. 332.

Bl. f. N.A. Bd. I, S. 48.